

Urteil	N.	97/99
Faszikel	N.	1719/97C
Chronolog.	N.	1249/99



REPUBLIK ITALIEN

Im Namen des Italienischen Volkes

erläßt das Bezirksgericht Bozen an seinem Hauptsitz, durch Dr.
Lukas Bonell, folgendes

URTEIL

in der unter Aktenzeichen 1719/97 AZsR geführten Rechtssache

der klagenden Partei

Kasslatter & Obletter KG, in der Person des gesetzlichen Vertreters,
mit Sitz in Klausen, vertreten und verteidigt durch die
Rechtsanwälte Dr. Manfred Schullian und Dr. Senoner Christoph,
laut Vollmacht am Rande des Einlassungsschriftsatzes,

gegen

die beklagte Partei

Gemeinde Klausen, in der Person des amtierenden Bürgermeisters,
vertreten und verteidigt durch RA Dr. Peter Platter, laut Vollmacht
am Rande des Schriftsatzes 2.3.1998,

WEGEN Rekurs ex Art. 22 G. 689/81

zur auf den Verhandlungstermin vom 10.3.1999 angesetzten
Entscheidung über die von den Parteien wie folgt gestellten
Schlußanträge:

für die Widerspruchsklägerin:

möge das Bezirksgericht Bozen, in Abweisung aller
anderslautenden Anträge:

IL PRETORE
DER BEZIRKSRICHTER
Dr. Lukas Bonell



1. die Verordnung der Gemeinde Klausen ^N Nr. 20/97 aus den oben angeführten Gründen, sowie aus all jenen Gründen, welche bereits in den Schriftsätzen der Klägerin angeführt wurden, annullieren und/oder für unwirksam erklären;
2. in untergeordneter Hinsicht: die Verwaltungsstrafe für die zur Last gelegte Übertretung im Sinne der Art. 10, 11, 16 und 23 des Ges. 24.11.1981 Nr. 689, sowie allfälliger weiterer anzuwendender Bestimmungen, mit Lire 8.000.-, gleich dem Doppelten der Mindeststrafe, festlegen;
3. mit Verurteilung der Gemeinde Klausen zur Bezahlung der Spesen, Gebühren und Honorare des Verfanrens, zuzügl. Mwst. und C.A.P.;

für die Widerspruchsbeklagte:

möge der löbliche Bezirksrichter die gesamten Anträge der Widerspruchsführerin in toto ablehnen; die Widerspruchsführerin zur Bezahlung der gesamten Kosten für dieses Gerichtsverfahren zuzüglich Nebenkosten verurteilen.

Prozessverlauf

Mit am 30.7.1997 eingegangenem Rekurs erhob die Kasslatte & Obletter KG Widerspruch gegen den ihr am 16. 7.1997 zugestellten Bußgeldbescheids Nr. 20/97 - 5388/97 der Gemeinde Klausen. In diesem wurde ihr eine Geldstrafe von Lire 100.000 zuzügl. Spesen auferlegt, da sie "widerrechtlich Hausmüll in nicht gemeindeeigenen Säcken abgelagert hatte", was gegen eine Verordnung des Bürgermeister vom 14.3.1997 gemäß zugrunde liegendem Beschluß des Gemeindeausschusses Nr. 75 vom



10.3.1997 Buchst. a) verstoße. Die Widerspruchsführerin machte geltend: daß der beanstandete Müllsack nicht von der Gesellschaft stamme, sondern es sich vielmehr um Papier des Wirtschaftsbaters Dr. Walter Kasslatter handle, der die Gemeinde vorher darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Altpapiercontainer bereits seit Tagen übertoll waren, und daraufhin vom Beamten Tartarotti Paul die Genehmigung erhalten hatte, das Papier neben den vollen Containern abzulagern; ferner, daß im Übertretungsprotokoll nicht auf die Möglichkeit einer Tilgung im Oblationsweg durch Bezahlung der doppelten Mindeststrafe, im gegebenen Fall Lire 8.000 (2 x 4.000), hingewiesen worden war und die Strafverfügung ihrerseits irreführend auf eine Berufungsmöglichkeit an die Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht verwies.

Die Gemeinde ließ sich erst zum festgesetzten Verhandlungstermin - ohne vorherige Hinterlegung der Unterlagen innerhalb der Frist gemäß Art. 23 G. 689/81 - in den Streit ein und legte dabei u.a. ein Kuvert mit Beweismaterialien, bestehend aus Papieren, die im beanstandeten Müllsack gefunden worden waren und von der Kasslatter & Obletter KG stammten, vor und ließ den Gemeindepolizisten Hans Schrott als Zeugen auftreten.

Nachdem sich in der weiteren Folge sowohl die Gemeinde als - daraufhin - auch die Widerspruchsführerin auch anwaltschaftlich ins Verfahren eingelassen und über die Anwälte die jeweiligen Argumente noch weiter vertieft hatten, erging unten wiedergebene Entscheidung.

IL PIRETORE
DER BEZIRKSRICHTER
Dr. Lukas Boneti



Entscheidungsgründe

Der eingebrachte Widerspruch erscheint begründet.

Insbesondere kann sich die widerspruchsführende Gesellschaft darauf berufen, daß auch das Gesetz über die Verwaltungsstrafen Nr. 689/81 sich nach wie vor am überkommenen Grundsatz orientiert: "Societas animam non habet, ergo delinquere non potest." Auch die Haftung für Verwaltungsstrafen ist vom italienischen Gesetzgeber nach dem ^{Prinzip der} ~~Persönlichkeits- oder Individualitätsprinzip~~ ^{persönlichen Verantwortlichkeit} gestaltet worden - vgl. etwa die Art. 2 und 3 des zit. Gesetzes, über Einsichtsfähigkeit und subjektives Tatbestandselement (Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit) sowie, "expressis verbis", Kass. 6055/97 -, sodaß eine unmittelbare Verantwortlichkeit von juristischen Personen ausgeschlossen werden muß (während die angelsächsischen Rechtsordnungen sehr wohl "corporate crimes" kennen, d.s. Straftatbestände, die von "corporations" erfüllt werden können).

Die Fa. Kasslatter & Obletter KG als solche kommt also von vorneherein per definitionem als "Übertreter" - wie es im entsprechend ausgefüllten Vorhaltungsprotokoll der Gemeinde heißt - nicht in Frage.

Es bleibt allenfalls zu prüfen, ob im Anlaßfall eine solidarische Haftung seitens der genannten Gesellschaft im Sinne des Art. 6 G. 689 angenommen werden kann.

Aufgrund der Aktenlage muß auch dies verneint werden (ganz abgesehen von der Schwierigkeit, Vorhaltungsprotokoll und darauf beruhenden Bußgeldbescheid, die wörtlich von einer direkten

IL PRETORE
DEL TRIBUNALE
Dr. Lukas Bonec



Verantwortlichkeit ausgehen, als Rechtstitel auch für eine mögliche indirekte Haftung in Betracht ziehen zu können).

Nach Art. 6 Abs. 3 besteht eine gesamtschuldnerische Haftung auch der Gesellschaft bzw. des Unternehmens lediglich für Übertretungen, die von deren Rechtsvertretern oder Personal begangen worden sind (se la violazione è commessa dal rappresentante o dal dipendente di una persona giuridica o di un ente privo di personalità giuridica o, comunque, di un imprenditore, nell'esercizio delle proprie funzioni o incombenze).

Dies ist im Anlaßfall aber keineswegs erwiesen. Im Gegenteil kann eher angenommen werden, daß der beanstandete Müllsack von Dr. Walter Kasslatter (bzw. auf dessen Anweisung) - "in thesi" verordnungswidrig - neben dem Container abgestellt worden ist, dies, da es unbetritten (vgl. auf S. 4f. des Einlassungsschriftsatzes der Gemeinde) Dr. Kasslatter war, der sich zuvor beim Gemeindebeamten Tartarotti erkundigt hatte, wie er angesichts der Tatsache weiter vorzugehen habe, daß die Container für das Altpapier bereits seit Tagen übervoll waren und nicht geleert wurden. Nun ist aber - laut Aktenstand - Dr. Kasslatter weder gesetzlicher Vertreter (sondern lediglich Kommanditist) der Kasslatter & Obletter KG noch bei dieser angestellt (sondern vielmehr freiberuflich als Wirtschaftsberater tätig).

Die Strafverfügung ist also zu annullieren und - entsprechend dem Ausgang des Verfahrens - die Gemeinde zum Kostenersatz zu verurteilen.

A.D.G.

IL PRETORE
DER BEZIRKSRICHTER
Dr. Erikas Bonelli

